

Beitragssatzung „Gold Wing Föderation Deutschland e.V.“

Durch Mitgliederbeschluss wurde auf der Gründungsversammlung der GWFD e. V. am 13.11.2004 in 98527 Suhl die folgende Beitragssatzung beschlossen. Dieser Beschluss wurde zuletzt aktualisiert durch den Mitgliederbeschluss vom 01.04.2023.

Gemäß der gültigen Vereinssatzung sind nach den §§ 6 und 12 Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Diese Beitragssatzung legt ergänzend zur Vereinssatzung die administrativen Einzelregelungen fest.

§ 1 Höhe der Aufnahmegebühr

Mit der Aufnahme in die GWFD e. V. ist zur Abgeltung der Administration eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

1. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 20,00 EUR
2. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit

§ 2 Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages

Die jährlich für das Geschäftsjahr geltenden Mitgliedsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

1. Einzelmitglieder entrichten 55,00 EUR jährlich,
2. Gruppenmitglieder entrichten 50,00 EUR jährlich
3. Familienmitglieder entrichten 35,00 EUR jährlich, Familienmitglieder sind Ehe- oder Lebenspartner, die in häuslicher Gemeinschaft leben und kein eigenes Motorrad fahren oder Kinder unter 18 Jahren, sowie Kinder über 18 bis höchstens 26 Jahre, solange sie in der Ausbildung stehen und im Haushalt der Eltern wohnen.
4. Fördermitglieder entrichten 40,- EUR jährlich,
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
6. Die Pflicht zur Zahlung eines jährlichen Einzel-, Gruppen- oder Familienmitgliedsbeitrages kann durch eine Einmalzahlung in Höhe von EUR 750,- ,abgelöst werden (Life- Membershaft). Alle Regelungen zu Rechten und Pflichten von Mitgliedern gemäß Vereinssatzung bleiben auch im Falle der Life-Membershaft unberührt. Bei Ausscheiden des Mitglieds besteht kein Anspruch auf Erstattung von Anteilen dieses Beitrages. Sollte ein Händler eine Life- Membershaft anstreben, so kann er sie nur als natürliche Person für sich erlangen und nutzen, indem er eine Einzel-, Gruppen- bzw. Familienmitgliedschaft besitzt.
7. Händlermitglieder entrichten 108,55 EUR jährlich, oder mehr, gemäß Einzelentscheidung des Gesamtvorstandes. Hiervon entfallen EUR 55,-, auf die reguläre Mitgliedschaft. Der verbleibende Betrag ist ein Werbekostenzuschuss für die Verlinkung auf der Webseite der GWFD und wird zzgl. der ges. MwSt. in Rechnung gestellt.
8. Bei Eintritt bis zum 30.09. eines jeden Jahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig. Bei Eintritt nach dem 30.09. der halbe Mitgliedsbeitrag

§ 3 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich eine Bringverpflichtung jedes Mitgliedes.

1. Die Aufnahmegebühr und der erste Jahresbeitrag sind mit Annahme des Mitgliedsantrages fällig.
2. Der Antrag gilt generell als angenommen, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang eine Ablehnung durch den Gesamtvorstand erfolgt.
3. Die folgenden Jahresbeiträge sind nach allgemeinem, öffentlichem Zahlungsaufruf des Gesamtvorstandes binnen 2 Monaten auf das Konto des Vereins IBAN: DE94 6609 1200 0173 2416 07, BIC: GENO DE 61 ETT bei Volksbank Ettlingen zu entrichten. Der SEPA-Einzug erfolgt Anfang Februar und bestehende Überweisungsvereinbarungen sind von den Mitgliedern selbst bis zum 15. Februar eines jeden Jahres einzuzahlen.
4. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der volle Betrag auf dem Vereinskonto gutgeschrieben oder bei Barzahlung quittiert worden ist.
5. Überzahlte Beträge werden – soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird – mit den zukünftigen Mitgliedsbeiträgen verrechnet.

§ 4 Gültigkeit der Beitragssatzung

Die vorliegende Beitragssatzung gilt ab Datum der Beschlussfassung bis auf Widerruf. Sofern sich Unklarheiten und Ergänzungsnotwendigkeiten zwischen Vereins- und Beitragssatzung ergeben sollten, ist der Gesamtvorstand befugt, im Einzelfall zu entscheiden.

Straubenhardt, den 11.04.2023

**GWFD e.V. Achim Teloh
Präsident (1.Vors)**